

Rechtliche Situation für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland.

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz und die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Sie sind geprägt durch das Spannungsfeld zwischen den Vorgaben des Asyl- und Ausländerrechts und denen des Kinder- und Jugendhilferechts. Melanie Köbler, Referentin beim Internationalen Sozialdienst, erläutert dies einfürend vor allem im Hinblick auf die Ankommens- und Anfangssituation in Deutschland.

Die Hintergründe, Schicksale und Wünsche der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet und ohne den Schutz ihrer Eltern in Deutschland ankommen, sind sehr vielfältig: Einige fliehen vor Terror und Bürgerkrieg, manche haben ihr Herkunftsland im Familienverbund verlassen und wurden unfreiwillig auf der Flucht von ihren Angehörigen getrennt. Andere werden von ihren Eltern nach Deutschland geschickt, weil die Eltern sich für ihre Kinder ein wirtschaftlich besseres Leben erhoffen.

Der Schutz und die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen haben sich in den letzten Jahren vor allem auch deswegen verändert, weil die Zahl unbegleitet nach Deutschland einreisender Kinder und Jugendlicher erheblich angestiegen ist und die angemessene Versorgung dieser jungen Menschen sowie die notwendige Schutzgewährung für einige Kommunen nicht mehr zu bewältigen war. Betroffen waren insbesondere Großstädte wie Berlin, Hamburg und München sowie Kommunen an der Grenze wie Passau oder Rosenheim.

Auf Initiative Bayerns wurde daher im Jahr 2015 der Bundesgesetzgeber aktiv und änderte die rechtlichen Grundlagen insbesondere für die Anfangszeit der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland. Diese Neuregelungen (§§ 42a ff SGB VIII) traten zum 01.11.2015 in Kraft und haben das Schutzsystem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge strukturell grundlegend verändert. Allerdings hat der Gesetzgeber ausdrücklich betont, dass „am Primat der Kinder - und Jugendhilfe beziehungsweise an der Primärzuständigkeit

**GESETZLICHE
NEUREGELUNGEN. }**

des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren sowie an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete [minderjährige Flüchtlinge festgehalten werde]“. Bis zum 1.11.2015 war ein Jugendamt für den gesamten Prozess (Inobhutnahme, Unterbringung, Perspektivklärung etc.) zuständig. Nunmehr werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich nach ihrer Ankunft in Deutschland bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt, der durch Aspekte des Kindeswohls modifiziert wird. Erwachsene Flüchtlinge werden schon lange nach dem Königsteiner Schlüssel bundesweit verteilt. Der Königsteiner Schlüssel legt die Zahl der Asylsuchenden fest, die ein Bundesland aufnehmen muss. Berechnungsparameter dabei sind Steuereinnahmen sowie die Bevölkerungszahl.

**VORLÄUFIGE
INOBHUTNAHME. }**

Für die jungen Menschen bedeutet dieser neue Umverteilungsmechanismus, dass in der Regel zwei Jugendämter für sie zuständig sind und sie nach ihrer Ankunft mit einem weiteren Ortswechsel rechnen müssen. Das zentrale neu eingeführte Instrument im Zuge dieser Neuregelungen ist die so genannte „vorläufige Inobhutnahme“. Dem bis zum 01.11.2015 einstufigen Verfahren der Inobhutnahme für unbegleitete Minderjährige ist nunmehr die vorläufige Inobhutnahme vorgeschaltet. Die vorläufige Inobhutnahme findet an dem Ort statt, an dem die/der Jugendliche erstmals aufgegriffen wird bzw. sich beim Jugendamt selbst meldet. Die jungen Menschen sollen innerhalb eines Monats

vom Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme zum so genannten Zuweisungsjugendamt umverteilt werden. Wenn die Umverteilung nicht innerhalb eines Monats erfolgt ist, bleibt für den unbegleiteten Minderjährigen das erste Jugendamt, also das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme, für den gesamten Prozess zuständig.

Im Rahmen dieser vorläufigen Inobhutnahme findet kein Clearingverfahren statt, sondern nur ein so genanntes „Erstscreening“. In dieser kurzen Phase soll insbesondere festgestellt werden, ob sich eine Umverteilung kindeswohlgefährdend z.B. aufgrund einer möglichen Retraumatisierung auswirkt oder ob eine Familienzusammenführung kurzfristig möglich ist. Das Gesetz sieht vor, dass während dieser Phase das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme gleichzeitig auch die Vertretung für den unbegleiteten Minderjährigen und damit in der Anfangsphase eine Doppelrolle übernimmt. Ein Vormund soll erst beim zweiten Jugendamt, dem Zuweisungsjugendamt, bestellt werden.

**ERSTSCREENING
STATT
CLEARING.**

Im Zuge der Neuregelungen wurde auch das Alter der asyl- und ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit von 16 auf 18 Jahren hochge-

setzt. Das bedeutet konkret, dass ein 16-jähriger nun immer einen rechtlichen Vertreter braucht, um erforderliche aufenthalts- bzw. asylrechtliche Schritte in die Wege zu leiten. Dies kann für die Betroffenen im Einzelfall schwierig sein, wenn noch kein Vormund bestellt wurde.

Der neu eingeführte Umverteilungsmechanismus ist geprägt vom Spannungsfeld und auch teilweise dem Widerspruch zwischen Vorgaben des Asyl- und Ausländerrechts auf der einen und des Kinder- und Jugendhilferechts auf der anderen Seite.

Das Ausländerrecht ist dem Polizei- und Ordnungsrecht zuzuordnen und stellt abstrakte Begriffe wie die „Aufnahme- und Integrationsfähigkeit“ oder die „wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen“ Deutschlands unter Schutz. Kennzeichnend für die Umsetzung der ordnungspolitischen Ziele ist insbesondere die Einführung des Umverteilungsmechanismus, der grundsätzlich für alle minderjährigen Flüchtlinge gleichermaßen gilt. Dagegen stellt das Kinder- und Jugendhilferecht das Individuum, den jungen Menschen, in den Mittelpunkt. Ziel des Regelungsregimes der Kinder- und Jugendhilfe ist es, junge Menschen zu fördern und dabei zu unterstützen, eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu werden.

**AUSLÄNDERRECHT
VERSUS
JUGENDRECHT.**

**DRUCK DURCH
ZU WENIG ZEIT.**

Für die kommunalen Akteure (Jugendämter, Vormünder, Ausländerbehörden sowie Einrichtungen und Beratungsstellen freier Träger) stellt es eine große Herausforderung dar, in dem vom Umverteilungssystem vorgegebenen engen zeitlichen Rahmen die jungen Menschen bei der Entwicklung ihrer Perspektiven wirksam zu beteiligen und zu unterstützen. Denkbare Perspektiven können der Verbleib in Deutschland, das Weiterwandern z.B. nach Großbritannien sein oder aber auch die Rückkehr in das Herkunftsland. Beim Verbleib in Deutschland wird der Fokus darauf liegen, für die jungen Menschen eine geeignete Unterbringung in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie zu finden und sie beim Zugang zu Schule und Ausbildung zu unterstützen. Bei einer Perspektive in Deutschland spielen die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorgaben eine zentrale Rolle; hier ist eine frühzeitige qualifizierte Unterstützung durch die örtlichen Jugendmigrationsdienste (www.jmd-portal.de) bzw. spezialisierte Rechtsanwält/innen dringend zu empfehlen. Weitere umfassende Informationen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind unter www.b-umf.de abrufbar.

Der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und

**JURISTISCHE
BERATUNG IST
WICHTIG.**

private Fürsorge e.V. (ISD) unterstützt durch seine tägliche Beratungsarbeit Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beim Schutz der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Ausgangspunkt der Beratung durch den ISD ist stets das Kindeswohl. Gemeinsam mit den ratsuchenden Fachkräften werden denkbare Perspektiven ausgelotet und Gestaltungsspielräume für den weiteren Weg des jungen Menschen entwickelt; hierbei ist das Thema Familienzusammenführung häufig ein zentraler Faktor. In dem Beratungsprozess gibt der ISD rechtliche Hinweise, unterstützt in sozialpädagogischen Fragestellungen sowie vernetzt mit relevanten Akteuren wie z.B. UNHCR oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Außerdem kann der ISD durch Einholung von Sozialberichten aus dem Ausland bei der Überprüfung von Verwandten mitwirken.

Die Autorin_
Melanie Kößler ist Rechtsanwältin und wissenschaftliche Referentin im Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. in Berlin.